

## **OLG München, Urteil vom 21. Juli 1998 - 18 U 2422/98**

### **Tenor**

I. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Landgerichts München I vom 29.01.1998 wird zurückgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Wert der Beschwer übersteigt nicht DM 60.000,--.

### **Tatbestand**

(Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen)

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Das Landgericht ist im Ergebnis zutreffend zu der Auffassung gelangt, daß dem Kläger gegen die Beklagte weder ein Schadensersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Dienstleistungsvertrags noch ein deliktischer Anspruch gem. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 31 Abs. 2 Nr. 2 WpHG zusteht.

Die Beklagte ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Kundenaufträge lediglich ausführt ("Execution-Only"). Aus diesem Grunde sieht die Richtlinie gemäß § 35 Abs. 2 WpHG zur Konkretisierung der §§ 31 u. 32 WpHG für das Kommissions-, Festpreis- und Vermittlungsgeschäft der Kreditinstitute des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel vom 26.05.1997 in Ziffer 3.6 auch lediglich vor, daß das Unternehmen den Kunden spätestens vor der Erteilung eines Auftrages grundsätzlich nur zu seinen Kenntnissen oder Erfahrungen zu befragen hat und die Aufklärung vor der Annahme eines Auftrages durch standardisierte Informationsbroschüren geschehen kann (Nr. 3.2 der genannten Richtlinie). Diesen Pflichten ist die Beklagte in dem Eröffnungsantrag des Direktanlagekontos vom 16.10.1994 (K 1) nachgekommen. Ziffer 4 des Antrags lautet darüber hinaus noch wie folgt: "Ich bin mir bewußt, daß die Direktanlagebank im Interesse besserer Konditionen auf jede Form der Beratung verzichtet". Standardisierte Informationsbroschüren sind dem Kläger unstreitig vor Erteilung des streitgegenständlichen Auftrags übermittelt worden.

Die von dem Kläger erworbenen ...-Teilschuldverschreibungen waren auch Wertpapiere, die der von dem Kläger in seinem Eröffnungsantrag angekreuzten Kategorie entsprachen.

Da die Beklagte somit lediglich eine allgemeine Aufklärungspflicht hatte, der sie unstreitig nachgekommen ist, beinhaltet die ihr von dem Kläger angelastete unterlassene Individualaufklärung weder eine positive Vertragsverletzung noch einen Verstoß nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 31 Abs. 2 Nr. 2 WpHG.

Die Berufung war daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen. Die weiteren Nebenentscheidungen folgen aus §§ 708 Nr. 10, 713; § 546 Abs. 2 Satz 1, § 4 ZPO.